

Beitragsreglement: Vernehmlassungsbericht

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
2	Übersicht	3
3	Auswertung.....	4
4	Neues Berechnungsmodell für Jahresbeiträge	11
	Anhang	12

1 Einleitung

1.1 Ablauf Vernehmlassung

Das «Reglement zur Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen an Vereine und andere Organisationen» (Beitragsreglement) wurde den Allschwiler Vereinen vom 2. März bis 2. April 2021 zur Vernehmlassung unterbreitet. Die Vereine, welche der IG Vereine angeschlossen sind, wurden schriftlich zur Teilnahme eingeladen. Die Informationen zur Vernehmlassung wurden zudem im AWB vom 26. Februar 2021 sowie auf der Gemeinde-website publiziert.

Am 2. und 8. März fand zur Orientierung der Vereinsvertretenden jeweils eine Infoveranstaltung statt, welche pandemiebedingt in Form eines Zoom-Meetings abgehalten wurde. Der Projektleiter Martin Williner und die beiden ressortverantwortlichen Gemeinderäte Christoph Morat (Sport) und Andreas Bammatter (Kultur) stellten die wesentlichen Reglements-inhalte vor und beantworteten Verständnisfragen. Im Anschluss an die Veranstaltung wurden den Teilnehmenden die nachfolgenden Vernehmlassungsunterlagen zugestellt:

- Beitragsreglement und -verordnung
- Infoblatt mit den wesentlichen Punkten der Vernehmlassung
- Übersicht Beiträge Kultur-, Sport- und Jugendvereine
- Terminplan
- Fragebogen (siehe Anhang)

Die Vereine hatten anschliessend bis zum 2. April 2021 Zeit, mittels Fragebogen zu Beitragsreglement und -verordnung Stellung zu nehmen. Insgesamt haben 25 Vereine eine Stellungnahme abgegeben.

1.2 Anmerkungen zum Vernehmlassungsbericht

In Kap. 2 folgt zunächst ein Überblick aller Vereine, welche den Fragebogen retourniert haben. Aus der abgebildeten Tabelle geht jeweils der Grad der Zustimmung zu den einzelnen Fragen hervor, ebenso ist ersichtlich, zu welchen Fragen ein Verein zusätzlich Bemerkungen formuliert hat.

In Kap. 3 ist jeder Frage des Fragebogens ein eigenes Kapitel gewidmet. Zunächst gibt jeweils ein Diagramm einen Überblick, wie stark die Zustimmung resp. Ablehnung der Vereine zu einer Frage ist. Anschliessend folgt eine kurze inhaltliche Zusammenfassung der zentralen Themen aus deren Rückmeldungen. Die Stellungnahme des Gemeinderats erfolgt jeweils summarisch am Ende jedes Kapitels.

Im Kap. 4 schliesslich wird auf das überarbeitete Berechnungsmodell näher eingegangen.

2 Übersicht

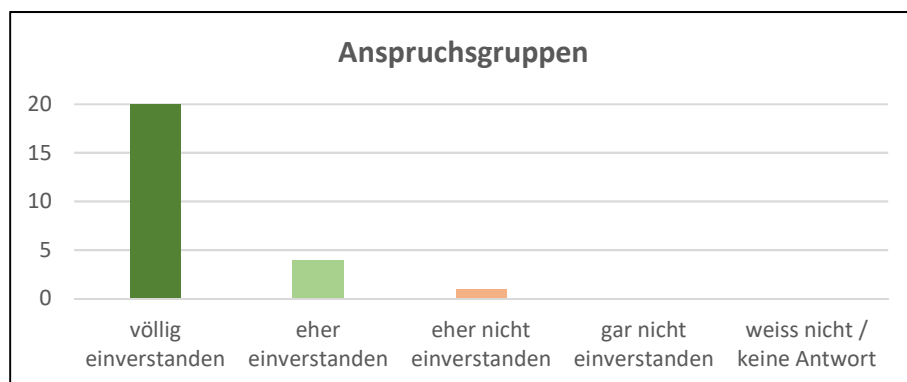
NR	NAME	SPARTE				2020 Beitrag	ZUSTIMMUNGSGRAD / BEMERKUNGEN ZU FRAGEN NR.																
		Jugend	Sport	Kultur	übrige		1		2		3		4		5		6		7		8		9
							Zust.	Bem.	Zust.	Bem.	Zust.	Bem.	Zust.	Bem.	Zust.	Bem.	Zust.	Bem.	Zust.	Bem.	Zust.	Bem.	Zust.
1	Veloclub Allschwil		x			Ja	A		A		A	x	B	x	A		B	x	A		A		x
2	Pistolclub Allschwil		x			Nein	A		A		A		A		A		A		A		A		x
3	Chörli St. Theresia Allschwil			x		Nein	A		A		A		A		A		A		A	x	A		
4	Kirchenchor St. Theresia Allschwil			x		Nein	A		A		A		A		A		A		A	x	A		
5	WVC-Spiil Allschwil			x		Nein	A		A		B	x	B	x	A		B		A		B		
6	Schwimmclub Allschwil		x			Ja	A		A		B	x	B	x	A		B	x	A		A		x
7	FC Allschwil		x			Ja	A		B		D	x	D	x	D	x	D	x	B	x	A		
8	Wildviertel-Clique Allschwil			x		Nein	A		D	x	A		A	x	A	x	D		A		A		x
9	Kammerorchester Allschwil			x		Ja	A		A		C	x	C		B		B	x	A		A		x
10	Pfadi Allschwil	x				Ja	A		B	x	B	x	A	x	A	x	B	x	A		A		x
11	Kulturverein Allschwil Schönenbuch			x		Ja	B	x	A		D	x	B	x	A		A	x	A	x	A		x
12	IG Vereine				x	Ja	B	x	C	x	C	x	C	x	B		C	x	A		A		x
13	Musikverein Allschwil			x		Ja	C	x	B		D	x	D	x	D	x	C	x	B	x	B	x	x
14	Musikgesellschaft Concordia			x		Ja	B	x	A	x	D	x	D	x	D	x	D	x	B		B		x
15	Akkordeonorchester Allschwil			x		Ja	A		A		B	x	A		B	x	B		A		A		x
16	Basketballclub Allschwil		x			Ja	A		A		D	x	C	x	B		B	x	A		A		
17	Piano di Primo			x		Ja	A		A		C	x	C	x	A		B		A		A		x
18	Frauenverein St. Theresia				x	Nein	A		D	x	A		B		B		A		B		A		
19	Jungwacht Blauring Allschwil	x				Ja	A		A		D	x	B	x	A		B		B		B		x
20	Badmintonclub Allschwil		x			Ja	A		A		C	x	A		A		B		A		A		
21	Allschwiler Kunst-Verein			x		Ja	A		A		B	x	B	x	A		A		A		A		x
22	Fachwerk			x		Ja	A		A		A	x	A		A		A		A		A		x
23	Squashclub Allschwil		x			Ja	A		A		B	x	B	x	A		B	x	A		A		x
24	Frauengymnastikgruppe Allschwil				x	Nein	B		A		B		A		B		E		B		B		
25	Fischerei-Gesellschaft Allschwil				x	Nein	A		B		B		B		A		A		A		B		x

ZUSAMMENFASSUNG											
Anzahl Vereine je Sparte											
Jugend / Sport / Kultur / Umwelt + Soziales	2	7	12	4							
Zustimmungsgrad	1	2	3	4	5	6	7	8	9		
A völlig einverstanden	20	18	7	9	16	8	19	19			
B eher einverstanden	4	4	8	9	6	11	6	6			
C eher nicht einverstanden	1	1	4	4	0	2	0	0			
D gar nicht einverstanden	0	2	6	3	3	3	0	0			
E weiss nicht / keine Antwort	0	0	0	0	0	1	0	0			

3 Auswertung

3.1 Anspruchsgruppen

3.1.1 Rückmeldung der Vereine

**Frage 1:**

«Sind Sie mit einer Ausdehnung der Anspruchsgruppen einverstanden?»

Die Ausdehnung der Anspruchsgruppen trifft unter den Vereinen auf breite Zustimmung. Bei einer Zunahme von Anspruchsberechtigten soll jedoch auch das Budget entsprechend erhöht werden. Vereine der neuen Sparten Umwelt und Soziales sollen nur dann unterstützt werden, wenn sie sich für die entsprechenden Themen vor Ort einsetzen.

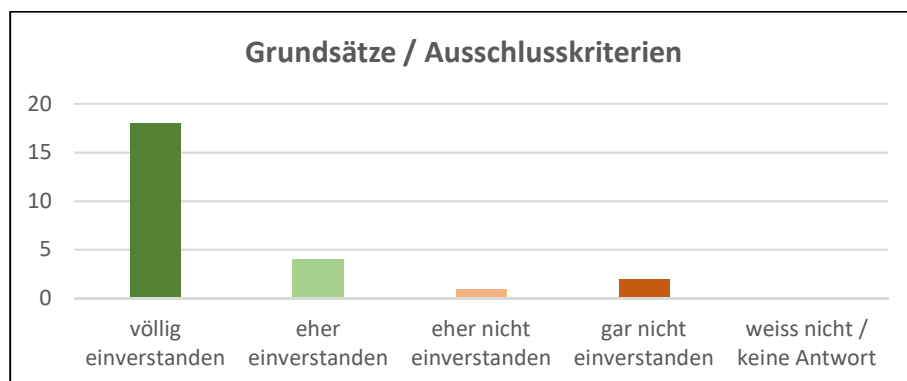
3.1.2 Stellungnahme des Gemeinderates

Mit einer Ausdehnung der Anspruchsgruppen sollen neu auch Vereine der Sparten Umwelt und Soziales die Möglichkeit erhalten, Unterstützungsbeiträge der Gemeinde zu beantragen. Bislang war dies Vereinen der Sparten Jugend, Sport und Kultur vorbehalten. Durch die Ausdehnung der Anspruchsgruppen ist mit einer Zunahme von Beitragsgesuchen zu rechnen. Der Gemeinderat beabsichtigt entsprechend, dem Einwohnerrat eine Erhöhung der betreffenden Budgetposten zu beantragen.

Damit ein Verein jährliche Beiträge erhält, muss er seit mindestens 5 Jahren bestehen und gemäss § 6 regelmässige Aktivitäten entfalten. Ein enger Bezug zu Allschwil wird dabei an mehreren Stellen gefordert (z.B. § 4 lit. f: Schwerpunkt der Vereinsaktivität muss Allschwil sein).

3.2 Grundsätze / Ausschlusskriterien

3.2.1 Rückmeldung der Vereine



Frage 2:

«Sind Sie mit den im Reglement aufgeführten Ausschlusskriterien einverstanden?»

Die Grundsätze und Ausschlusskriterien für eine Unterstützung werden mehrheitlich gutgeheissen. Eine Unklarheit besteht bzgl. der Frage, ob Vereine mit einem ursprünglich religiösen Charakter (z.B. Frauenverein, Pfadi) weiterhin unterstützt werden können. Ferner wird um eine Interpretation gebeten, was unter «unverhältnismässiger Umweltbelastung» zu verstehen ist. Erläutert werden soll zudem, wie die im Reglement unter § 5 Abs. 6 geforderte Prävention vor Gewalt und sexuellen Übergriffen nachgewiesen werden soll.

3.2.2 Stellungnahme des Gemeinderates

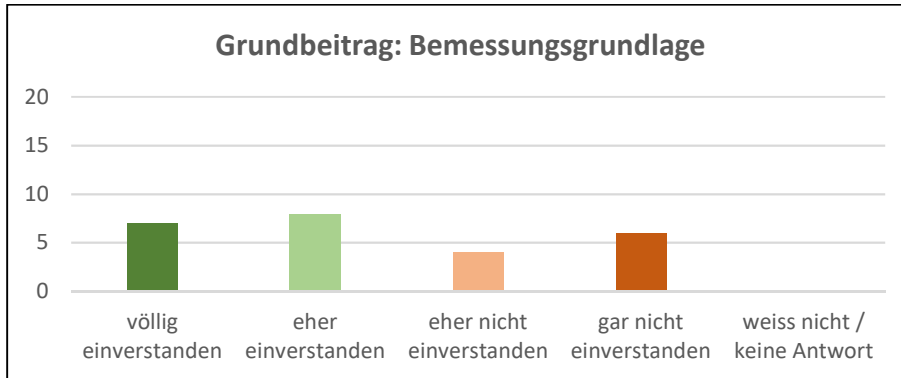
Die Einwohnergemeinde Allschwil ist in ihrem Handeln – wie alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften in der Schweiz – zur religiösen, politischen und wirtschaftlichen Neutralität verpflichtet. Deshalb schliesst § 5 Abs. 4 die Unterstützung entsprechender Aktivitäten in grundsätzlicher Weise aus. Bereits die geltenden Richtlinien setzen konfessionelle Neutralität voraus, insofern ändert sich die Anspruchsberechtigung nicht. Unabhängig von einem religiösen Ursprung sind die aktuelle Vereinstätigkeit sowie die Beitrittsbestimmungen für eine Unterstützung massgebend: bilden religiöse Aktivitäten nicht den Schwerpunkt der Vereinstätigkeit und steht eine Mitgliedschaft unabhängig von der Religionszugehörigkeit allen Interessierten offen, ist eine Unterstützung weiterhin möglich.

Die Umweltbelastung durch Aktivitäten und Projekte soll möglichst geringgehalten werden. In der Praxis bedeutet dies z.B., dass ein Oldtimer- oder Motorradclub grundsätzlich nicht unterstützt werden. Auch kann die Gewährung eines Beitrages an besondere Auflagen gebunden sein (z.B. Ausarbeitung eines Abfallkonzepts für eine grössere Veranstaltung). Wann genau eine übermässige Belastung gemäss § 5 Abs. 5 vorliegt, welche eine Unterstützung ausschliesst, ist jedoch fallweise zu beurteilen.

Der Nachweis zu § 5 Abs. 6 bzgl. Prävention vor Gewalt und sexuellen Übergriffen erfolgt mittels Selbstdeklaration im Rahmen der Gesuchsstellung.

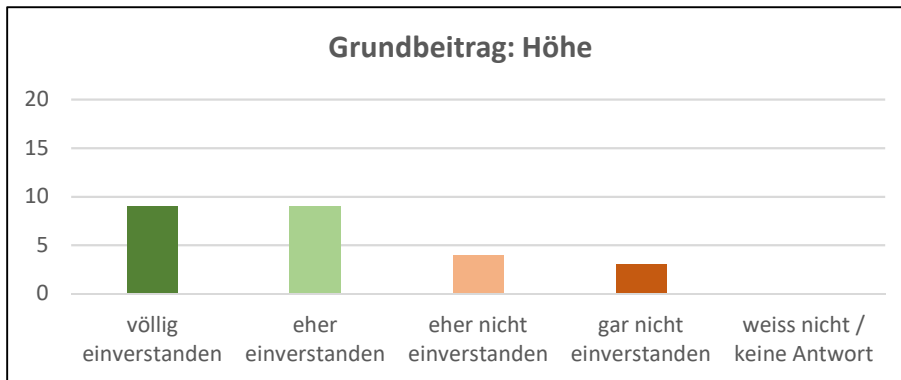
3.3 Grundbeitrag: Bemessungsgrundlage und Höhe

3.3.1 Rückmeldung der Vereine



Frage 3:

«Sind Sie mit der Ausrichtung eines Grundbeitrags, welcher sich nach der Zahl der Allschwiler Aktivmitglieder bemisst, einverstanden?»



Frage 4:

«Sind Sie mit der Beitragshöhe pro Aktivmitglied einverstanden?»

Kleinere Vereine sehen sich mit Pro-Kopf-Beiträgen benachteiligt, da daraus nur ein geringer Grundbeitrag resultiert. Es werden Vorschläge unterbreitet, um mitgliederarme Vereine stärker zu unterstützen (Sockelbeitrag, Beitrag nach Grössenkategorien, Mischformen). Einzelne Vereine wünschen sich einen höheren Ansatz für Jugendliche wie auch Erwachsene. In Frage gestellt wird zudem, wie die vorgeschlagenen Beiträge (CHF 10 für Erwachsene, CHF 25 für Jugendliche) festgelegt wurden.

Zahlreiche Vereine sprechen sich für eine Altersgrenze von 20 statt 18 Jahre bei Jugendlichen aus, so wie dies auch dem geltenden J+S-Abrechnungssystem entspricht. Des Weiteren wird auch eine spezielle Förderung von Senioren angeregt. Einzelne Vereine lehnen unterschiedliche Beiträge nach Alter ganz ab, da das Alter der Mitglieder ihrer Auffassung nach weder in Bezug auf den Nutzen für die Allgemeinheit noch auf die Kosten für den Verein einen Unterschied machen.

Die Bestimmung, wonach nur Aktivmitglieder mit Wohnsitz Allschwil mit einem Grundbeitrag unterstützt werden sollen, hat zahlreiche Reaktionen hervorgerufen. Viele Vereinsvertreter stören sich an dieser Regelung und schlagen eine Ausdehnung auf auswärtige Mitglieder vor (z.B. inkl. Schönenbuch oder ganz ohne Einschränkung), allenfalls unter Anwendung eines reduzierten Pro-Kopf-Beitrages. Begründet wird diese Forderung damit, dass viele Vereine ohne auswärtige Mitglieder gar nicht existieren könnten. Zudem würde die Gemeinde von den Vereinen als Ganzes profitieren, unabhängig von der Herkunft derer Mitglieder. Auch die Beschränkung auf Aktivmitglieder ist umstritten, nicht zuletzt, da nicht alle Vereine zwischen verschiedenen Mitgliederkategorien unterscheiden.

3.3.2 Stellungnahme des Gemeinderates

Die Bemessung des Grundbeitrages nach der Mitgliederzahl ist ein einfaches Mittel, um bei der Beitragsermittlung die Vereinsgrösse einfließen zu lassen. Je mehr Aktivmitglieder ein Verein zählt, desto mehr Personen können unmittelbar von den Leistungen des Vereins (z.B. Nutzung der Infrastruktur, Trainingsangebot, sozialer Austausch) profitieren. Gleichzeitig erhöhen sich mit zunehmender Grösse i.d.R. auch die Kosten für einen Verein. Diesem Umstand soll die Berücksichtigung der Zahl der Aktivmitglieder Rechnung tragen.

Die Höhe der Pro-Kopf-Beiträge wurde so gewählt, dass bei gleichbleibendem Budget für die Mehrheit der bisherigen Beitragsempfänger möglichst geringe Abweichungen gegenüber heute entstehen. Mit der Überarbeitung des Modells (siehe hierzu Kap. 4) fallen die Pro-Kopf-Beiträge neu etwas höher aus.

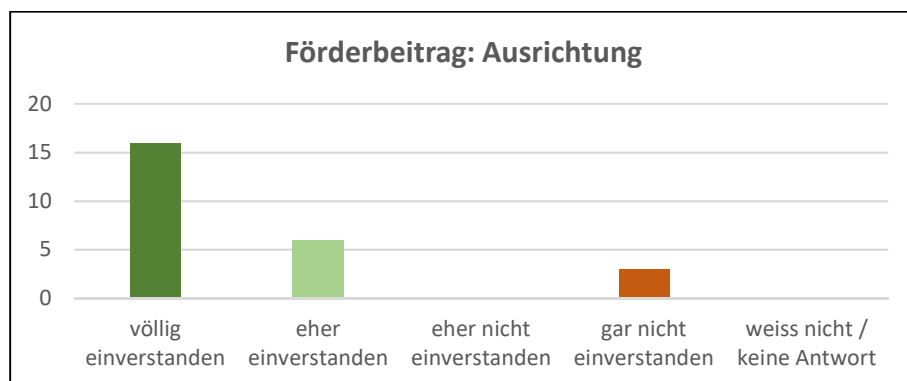
Die Berücksichtigung der Vereinsgrösse könnte grundsätzlich auch in Kategorien (z.B. 1 - 20 Mitglieder) erfolgen, womit eine stärkere Unterstützung kleiner Vereine sehr einfach wäre. Als gewichtiger Nachteil stellen sich hierbei jedoch Schwelleneffekte dar: Ein einziges Mitglied kann ausschlaggebend für die Zuordnung zur einen oder anderen Kategorie sein, was für den Verein finanziell einen grossen Unterschied ausmachen kann (z.B. 20 Mitglieder = Kat. 1, ein zusätzliches Mitglied führt zu Kat. 2). hat. Mit Pro-Kopf-Beiträgen kann dies verhindert werden. Um mitgliederarme Vereine dennoch stärker zu unterstützen, wird neu zusätzlich zu den Pro-Kopf-Beiträgen ein für alle beitragsberechtigten Vereine einheitlicher Sockelbeitrag ausbezahlt (für Details siehe Kap. 4.2).

Die Alterslimite für Jugendliche wurde entsprechend der gesetzlichen Volljährigkeit bei 18 Jahren festgelegt. Gerade für Sportvereine scheint jedoch eine Angleichung an die J+S-Regelung sinnvoll. Der Gemeinderat zeigt sich deshalb einverstanden damit, die Altersgrenze für Jugendliche bei 20 Jahren festzulegen. Neu wird zudem eine Kategorie Senioren eingeführt. Für Allschwiler Aktivmitglieder ab 60 Jahren wird ein Pro-Kopf-Beitrag ausbezahlt, welcher sich zwischen jenem für Erwachsene und Junioren bewegt.

Der Gemeinderat sieht sich gegenüber den Einwohnerinnen und Einwohnern verpflichtet, mit den Steuergeldern verantwortungsvoll umzugehen. Entsprechend wichtig ist ihm, dass die Leistung von Unterstützungsbeiträgen an Vereine einen starken Bezug zu Allschwil hat. Er hält deshalb daran fest, dass nur Mitglieder aus Allschwil mit einem Pro-Kopf-Beitrag unterstützt werden. Den Vereinen stehen für auswärtige Mitglieder andere Möglichkeiten zur Mittelbeschaffung offen (z.B. höhere Mitgliederbeiträge für auswärtige Mitglieder, Unterstützungsgesuche an deren Wohnortgemeinden).

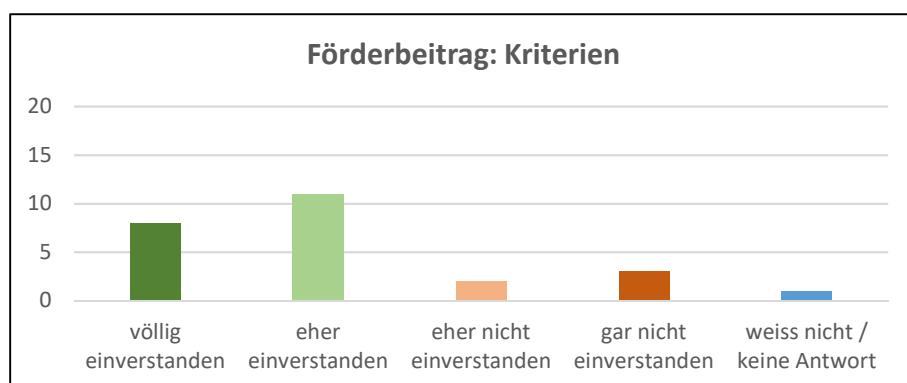
3.4 Förderbeitrag: Ausrichtung und Kriterien

3.4.1 Rückmeldung der Vereine



Frage 5:

«Sind Sie mit der Ausrichtung eines Förderbeitrags einverstanden?»



Frage 6:

«Sind Sie mit den Kriterien zur Beurteilung des Förderbeitrags einverstanden?»

Förderbeiträge werden von zahlreichen Vereinen grundsätzlich begrüsst, darunter all jene, welche bislang noch keine Jahresbeiträge erhalten haben. Werden nur die bisherigen Beitragsempfänger betrachtet, fallen jedoch einige grundlegende Einwände auf: Hervorgehoben wird mehrfach, dass die Messbarkeit qualitativer Kriterien wie auch deren objektive Beurteilung sehr schwierig sei. Bemängelt wird ferner, dass die Kriterien unscharf definiert seien. Ebenso wird befürchtet, dass Förderkriterien sowohl für die Vereine wie auch für die Verwaltung zu einem erheblichen administrativen Aufwand führen sowie ein sehr ungünstiges Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweisen würden.

Ferner wird beanstandet, dass unterschiedliche Kostenstrukturen der Vereine durch die erarbeiteten Kriterien nicht berücksichtigt werden. So sind namentlich Musikvereine auf eine professionelle Leitung angewiesen, was zu hohen Kosten führt. Damit solche Vereine nicht in ihrer Existenz bedroht werden, sind sie weiterhin auf entsprechende Unterstützung der Gemeinde angewiesen. Ein Vorschlag lautet diesbezüglich, für die betreffenden Vereine eine Ausnahmeregelung einzuführen.

3.4.2 Stellungnahme des Gemeinderates

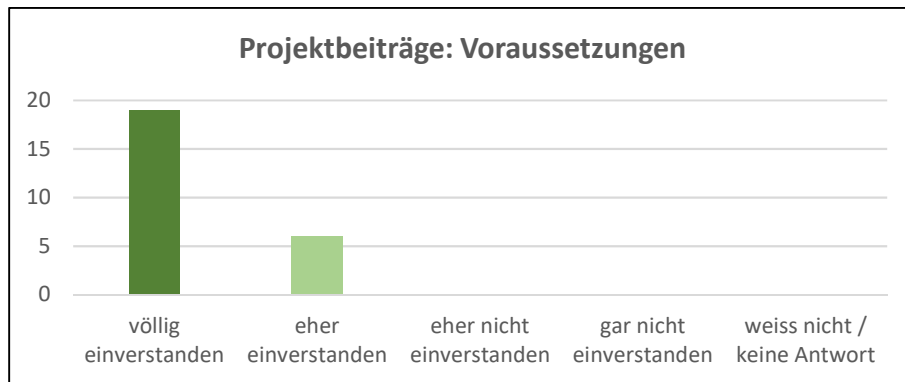
Bei der Wahl eines Berechnungsmodells gilt es grundsätzlich das Verhältnis zwischen Aufwand und Nutzen zu berücksichtigen. Je gerechter eine Verteilung der Mittel unter den Vereinen sein soll, desto grösser ist der zu erwartende Aufwand für die Erhebung der notwendigen Angaben seitens Vereine und der Prüfung dieser Daten durch die Verwaltung. Mit dem Modell einer zweiteiligen Beitragszusammensetzung aus Grund- und Förderbeitrag sollten sowohl quantitative (Vereinsgrösse) als auch qualitative (Leistungen im Interesse der Gemeinde) Aspekte berücksichtigt werden. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass mehrere Vereine das Kosten-Nutzen-Verhältnis dieses Modells als sehr ungünstig erachten, da insbesondere der Nachweis und die Prüfung der Förderkriterien gegenüber heute mit einigem Zusatzaufwand verbunden sind. Auch anerkennt er ein gewisses Konfliktpotenzial bei der Beurteilung qualitativer Kriterien. Diese sind nicht wie mehrfach von den Vereinen gefordert klar messbar, sondern zielen auf einen Handlungsspielraum ab, um individuelle Gegebenheiten bzw. Bedürfnisse der Vereine berücksichtigen zu können.

Aufgrund der Rückmeldungen hat der Gemeinderat das zur Vernehmlassung unterbreitete Modell mit Grund- und Förderbeiträgen nochmals einer Prüfung unterzogen und angepasst (siehe hierzu Kap. 4) – auf Förderkriterien wird entsprechend verzichtet.

Unter Anwendung einheitlicher Kriterien ist es unausweichlich, dass es gegenüber den heutigen Beitragshöhen zu grösseren Abweichungen kommt. Einige Vereine haben in der Vergangenheit von stark überproportionalen Beiträgen profitiert. Begründet wurde diese Ungleichbehandlung mit unterschiedlichen Voraussetzungen und Bedürfnissen. So verfügen einzelne Musikvereine über eine professionelle Leitung, was mit hohen Kosten verbunden ist und bislang speziell honoriert wurde. Der Gemeinderat schätzt die vielfältige Vereinslandschaft in Allschwil sehr und würdigt die Arbeit der Vereine seit vielen Jahren mit wiederkehrenden finanziellen Beiträgen. Er vertritt jedoch die Auffassung, dass es nicht Sache der Gemeinde ist, für spezielle Bedürfnisse einzelner Vereine aufzukommen. Hierzu stehen den Vereinen andere Möglichkeiten zur Mittelbeschaffung offen (angemessene Mitgliederbeiträge, Sponsoren, Anlässe, etc).

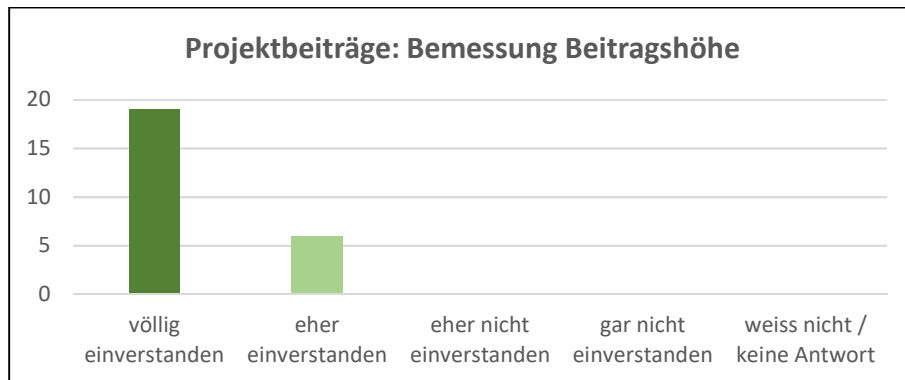
3.5 Projektbeiträge: Voraussetzungen und Bemessung Beitragshöhe

3.5.1 Rückmeldung der Vereine



Frage 7:

«Sind Sie mit der Ausrichtung eines Projektbeitrags einverstanden?»



Frage 8:

«Sind Sie mit den Kriterien zur Bemessung der Beitragshöhe von Projektbeiträgen einverstanden?»

Die Ausschüttung von Projektbeiträgen wird von den Vereinen durchwegs begrüsst.

3.5.2 Stellungnahme des Gemeinderates

Die Vereine können für einmalige Projekte (z.B. Veranstaltung) bereits heute einen Unterstützungsbeitrag beantragen. Auch zukünftig wird hierzu ein separater Budgetposten zur Verfügung stehen.

3.6 Diverse Anmerkungen

3.6.1 Rückmeldungen der Vereine

Vereinzelt wird die Notwendigkeit einer Anpassung der bestehenden Bestimmungen grundsätzlich in Frage gestellt. Argumentiert wird, dass die bislang unterstützten Vereine den Ist-Zustand, d.h. die Beitragsvergabe nach den geltenden Richtlinien, nie beanstandet hätten.

Speziell hingewiesen wird nochmals auf die Situation der beiden Blasmusikvereine, welche sich durch tiefere Beiträge in ihrer Existenz bedroht sehen. Hervorgehoben wird, dass die beiden Vereine regelmässig an Gemeindeanlässen (z.B. Banntag, Tag des Denkmals) auftreten und sich damit im besonderen Masse für das Gemeinwohl einsetzen würden. Könnten die beiden Vereine nicht mehr weiterexistieren, wäre dies ihrer Ansicht nach *«für eine Gemeinde wie Allschwil ein Armutszeugnis»*.

Des Weiteren wird angeregt, eine Übergangsbestimmung einzuführen, welche grössere Abweichungen in der Beitragshöhe gegenüber heute abfedert.

Unklarheit besteht darüber, ob das neue Reglement Auswirkungen auf bestehende Vereinbarungen (z.B. Papiersammlung im Auftrag der Gemeinde) hat.

Erwähnt werden ferner einige konkrete Vorschläge zur Gesuchsabwicklung, welche hier nicht aufgelistet, im Rahmen der Umsetzung aber geprüft werden.

Unklar ist zudem, weshalb für grössere Projektbeiträge bereits im Vorjahr der Durchführung ein Gesuch eingereicht werden muss.

Gewünscht wird schliesslich, dass die gesprochenen Unterstützungsbeiträge zukünftig veröffentlicht werden.

3.6.2 Stellungnahme des Gemeinderates

Der Gemeinderat wurde mittels Motion durch den Einwohnerrat verpflichtet, ein Reglement auszuarbeiten. Damit soll sichergestellt werden, dass die Beitragssprechung an Allschwiler Vereine zukünftig nach einheitlichen Kriterien erfolgt. Für einige Vereine bringt dies kaum Änderungen mit sich, andere profitieren von den neuen Bestimmungen – insbesondere Vereine, welche neu beitragsberechtigt sind – und für einzelne Vereine bedeutet dies zukünftig eine geringere Unterstützung durch die Gemeinde als bisher. Der Bezug zum Ist-Zustand ist jedoch nicht ganz unproblematisch, da die Beitragssprechung bislang nicht auf einheitlichen Kriterien beruhte. So haben sich die Beiträge für vergleichbare Vereine über die Zeit sehr unterschiedlich entwickelt, die teilweise beträchtlichen Unterschiede sind heute aber objektiv nicht mehr begründbar.

Gerade die beiden erwähnten Blasmusikvereine wurden über viele Jahre stark überproportional unterstützt, indem sich die Gemeinde an den Kosten für die professionelle Leitung beteiligt hat. Auch wenn der Gemeinderat das Engagement der Blasmusikvereine sehr schätzt, ist er dennoch der Meinung, dass sich eine solche ungleiche Verteilung der Mittel in der heutigen Zeit nicht mehr rechtfertigen lässt. Andere Vereine, darunter auch weitere Musikvereine, haben ebenfalls hohe Auslagen, ohne von einer speziellen Behandlung durch die Gemeinde zu profitieren. Mit den jährlichen Beiträgen an die Allschwiler Vereine will die Gemeinde das Engagement der Vereine für das Gemeinwohl gleichermaßen wertschätzen, kann jedoch nicht für die gesamte Finanzierung der Vereinsaufwände aufkommen. Dabei wird eine einheitliche Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel angestrebt. Zur Deckung spezieller Bedürfnisse stehen den Vereinen andere Möglichkeiten offen (z.B. angemessener Mitgliederbeitrag, Sponsoren, Einnahmen durch Aktivitäten). Zudem besteht weiterhin die Möglichkeit, für ausserordentliche und einmalige Aufwände im Rahmen eines Projekts (z.B. Durchführung eines öffentlichen Konzerts) ein Unterstützungsgesuch einzureichen. Um Vereinen mit grösseren Beitragseinbussen genügend Zeit zur Optimierung ihrer finanziellen Situation zu gewähren, kann der Gemeinderat in einer Übergangsphase von maximal fünf Jahren zusätzliche Überbrückungsbeiträge sprechen.

Im Sinne der Transparenz werden die nach neuem Reglement ausbezahlten Beiträge zukünftig auf der Gemeindeforum publiziert.

Bestehende Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und Vereinen werden vom Reglement nicht tangiert, Leistungsvereinbarungen für spezielle Leistungen im Auftrag der Gemeinde sind weiterhin möglich.

Mit der Eingabefrist vom 30. April des Vorjahres für Projektgesuche ab CHF 5'000 sollte der Einbezug in den Budgetprozess gewährleistet werden. Es zeigt sich jedoch, dass dies in der Praxis nur schwer umzusetzen sein dürfte, entsprechend wird auf die Frist verzichtet. Damit wird nur zwischen Gesuchen für Projekte bis CHF

2'500 (6 Wochen im Voraus einzureichen) und ab CHF 2'500 (drei Monate im Voraus einzureichen) unterschieden.

4 Neues Berechnungsmodell für Jahresbeiträge

4.1 Modellanpassung

Das zur Vernehmlassung unterbreitete Modell wurde aufgrund der Rückmeldungen nochmals überprüft und mit verschiedenen alternativen Ansätzen verglichen. Dabei zeigt sich, dass sich durch eine Optimierung der Pro-Kopf-Beiträge sowie durch eine Ergänzung eines Sockelbeitrages ähnliche Werte wie mit den ursprünglich vorgeschlagenen Grund- und Förderbeiträgen erzielen lassen. Gleichzeitig kann jedoch der Aufwand für die Erhebung der erforderlichen Angaben auf ein Minimum reduziert werden. Ebenso wird mit dem Verzicht auf qualitative Kriterien das Modell dem mehrfach geäusserten Wunsch nach klarer Messbarkeit gerecht. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte hat sich der Gemeinderat dafür entschieden, das zur Vernehmlassung unterbreitete Modell aus Grund- und Förderbeiträgen durch ein rein numerisches Modell aus Sockel- und Pro-Kopf-Beiträgen zu ersetzen (siehe Kap. 4.2).

4.2 Art und Höhe der Beiträge

Der Jahresbeitrag setzt sich zusammen aus einem Pro-Kopf-Beitrag pro Allschwiler Aktivmitglied sowie einem für alle beitragsberechtigten Vereine einheitlichen Sockelbeitrag. Die Ansätze werden wie folgt definiert:


Jugendliche (bis 20 Jahre):	CHF 30
Erwachsene (ab 20/bis 60 Jahre)	CHF 10
Senioren (ab 60 Jahre)	CHF 20
Sockelbeitrag	CHF 1'500

Ergänzend können Vereine für besondere Leistungen (z.B. Theateraufführung, Konzert) Projektbeiträge beantragen.

4.3 Auswirkungen auf Vereine

Aus dem eingangs erwähnten Variantenvergleich geht hervor, dass die Anwendung einheitlicher Kriterien in jedem Falle zu grösseren Abweichungen gegenüber der heutigen Beitragssprechung führt. Während einige Vereine zukünftig mit einem gegenüber heute höheren jährlichen Beitrag rechnen können, reduziert sich dieser für andere z.T. deutlich. Mit einer Übergangsregelung (§ 17 Abs. 2 BeiR) will der Gemeinderat dafür sorgen, dass von grösseren Beitragsreduktionen betroffene Vereine nicht in ihrer Existenz gefährdet werden. Der Gemeinderat kann in einer Übergangsphase von maximal fünf Jahren einen den jährlichen Beitrag ergänzenden Überbrückungsbeitrag sprechen. Dies ermöglicht es den entsprechenden Vereinen, andere Finanzierungsquellen zu erschliessen und damit schrittweise ihre Abhängigkeit von der Gemeinde zu reduzieren.

Anhang



Gemeindeverwaltung Allschwil

Bildung – Erziehung – Kultur

Alleschwil, 25. Januar 2021

Vernehmlassung Beitragsreglement: Fragebogen

Gegenstand der Vernehmlassung ist primär der vom Einwohnerrat in Auftrag gegebene Entwurf des Beitragsreglements. Da sich die konkreten Auswirkungen für die Vereine jedoch erst zusammen mit der dazugehörigen Verordnung des Gemeinderats beurteilen lassen, wird diese ebenfalls zur Stellungnahme unterbreitet.

Die Vernehmlassung findet unter allen Allschwiler Vereinen statt und dauert vom 02.03.2021 bis zum 02.04.2021.

Ausfüllen des Fragebogens:
Der Fragebogen kann digital ausgefüllt werden, die entsprechenden Felder sind hellblau hervorgehoben. Kreuzen Sie bei Auswahlfeldern bitte jeweils nur eine Option an. In den Textfeldern haben Sie die Möglichkeit, Bemerkungen und Verbesserungsvorschläge zur jeweiligen Frage anzubringen (die Textlänge des Feldes ist nicht begrenzt). Fragen 1 bis 6 beziehen sich auf die zentralen Themen der neuen Regelungen, bei Frage 9 können Sie zu allen weiteren Themen Stellung nehmen.

Bitte pro Verein nur einen Fragebogen ausfüllen!

Persönliche Angaben

Name Verein:

Adresse:

Kontaktperson:

Funktion:

Telefon:

E-Mail:

www.allschwil.ch

Vernehmlassung Beitragsreglement

Seite 2 von 6

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Gemäss den bisherigen Richtlinien wurden nur Vereine der Sparten Jugend, Sport und Kultur mit jährlichen oder projektbezogenen Beiträgen der Gemeinde unterstützt. Neu können auch andere Vereine, welche einen Beitrag zum Gemeinwohl leisten, berücksichtigt werden. Neben bestimmten Grundvoraussetzungen (z.B. Sitz in Allschwil) werden im Reglement auch generelle Ausschlusskriterien festgehalten.

1. Anspruchsgruppen

Beschrieb: Unterstützungsbeiträge sollen nicht mehr ausschliesslich Vereinen der Sparten Jugend, Sport und Kultur vorbehalten sein. Mit den zusätzlichen Sparten Umwelt und Soziales können zukünftig weitere Vereine berücksichtigt werden, welche einen Beitrag zum Gemeinwohl in der Gemeinde leisten.

Verweise: Reglement: § 2 und 3 Verordnung: -

Frage: Sind Sie mit einer Ausdehnung der Anspruchsgruppen einverstanden?

völlig einverstanden
 eher einverstanden
 gar nicht einverstanden
 weiss nicht / keine Antwort

Bemerkungen / Verbesserungsvorschläge

2. Grundsätze / Ausschlusskriterien

Beschrieb: Bestimmte Gruppierungen und Aktivitäten sollen nicht mit öffentlichen Mitteln unterstützt werden. Die entsprechenden Ausschlusskriterien werden im Reglement aufgelistet.

Verweise: Reglement: § 5 Verordnung: -

Frage: Sind Sie mit den im Reglement aufgeführten Ausschlusskriterien einverstanden?

völlig einverstanden
 eher einverstanden
 gar nicht einverstanden
 weiss nicht / keine Antwort

Bemerkungen / Verbesserungsvorschläge

www.allschwil.ch

B JÄHRLICHE VEREINSBEITRÄGE

Die Beitragshöhen der bislang unterstützten Vereine hat sich über eine längere Zeit entwickelt. Im Vergleich zeigen sich heute zum Teil erhebliche Unterschiede, welche objektiv kaum begründbar sind. Neu erfolgt die Beurteilung nach einheitlichen Kriterien, welche unabhängig der Spartenzugehörigkeit für alle Vereine gelten. Bei der Beitragsbemessung werden neben der Vereinsgrösse (Grundbeitrag) auch besondere Bemühungen der Vereine (Förderbeitrag) berücksichtigt. Der jährliche Beitrag setzt sich entsprechend neu aus zwei Teilen zusammen.

3. Grundbeitrag, Bemessungsgrundlage

Beschrieb: Der Grundbeitrag errechnet sich aus der Anzahl Allschwiler Aktivmitglieder.

Verweise: Reglement: § 6 und § 7 Verordnung: -

Frage: Sind Sie mit der Ausrichtung eines Grundbeitrags, welcher sich nach der Zahl der Allschwiler Aktivmitglieder bemisst, einverstanden?

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- weiss nicht / keine Antwort

Bemerkungen / Verbesserungsvorschläge

4. Grundbeitrag, Höhe

Beschrieb: Der Grundbeitrag beläuft sich gemäss Verordnungsentwurf auf CHF 25 pro Jugendlichen und CHF 10 pro Erwachsenen.

Verweise: Reglement: - Verordnung: § 1

Frage: Sind Sie mit der Beitragshöhe pro Aktivmitglied einverstanden?

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- weiss nicht / keine Antwort

Bemerkungen / Verbesserungsvorschläge

5. Förderbeitrag, Ausrichtung

Beschrieb: Mit der Ausrichtung eines Förderbeitrags sollen besondere Bemühungen der Vereine unabhängig deren Mitgliederzahl honoriert werden. Zusammen mit dem Grundbeitrag bildet der Förderbeitrag den gesamten Jahresbeitrag.

Verweise: Reglement: § 6 und § 8 Verordnung: § 1

Frage: Sind Sie mit der Ausrichtung eines Förderbeitrags einverstanden?

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- weiss nicht / keine Antwort

Bemerkungen / Verbesserungsvorschläge

6. Förderbeitrag, Kriterien

Beschrieb: Bemessungsgrundlage für den Förderbeitrag sind acht Kriterien zu Vereinsaktivität, Beitrag zum Gemeinwohl sowie Finanzierung. Die Beitragshöhe richtet sich nach der Anzahl erfüllter Kriterien und beträgt gemäss Verordnungsentwurf maximal CHF 3'500.

Verweise: Reglement: - Verordnung: § 1 sowie insbes. Anhang 1

Frage: Sind Sie mit den Kriterien zur Beurteilung des Förderbeitrags einverstanden?

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- weiss nicht / keine Antwort

Bemerkungen / Verbesserungsvorschläge

Seite 5 von 6

Vernehmlassung Beitragsreglement

C EINMALIGE BEITRÄGE FÜR PROJEKTE

Wie bereits heute haben die Vereine auch zukünftig die Möglichkeit, Beiträge für einmalige Projekte zu beantragen. Neu wird der Fokus stärker auf Allschwil gelegt, d.h. unterstützte Projekte müssen zukünftig einen noch engeren Bezug zur Gemeinde als bisher aufweisen. Die Kriterien zur Projektbeurteilung werden neu im Anhang der Verordnung festgehalten. Sie sollen eine einheitliche Beurteilung gewährleisten, gleichzeitig aber einen gewissen Interpretationsspielraum offenlassen, um der Verschiedenartigkeit der Projekte gerecht werden zu können.

7. Projektbeiträge, Voraussetzungen
 Beschreibung: Die Voraussetzungen, um ein Projekt unterstützen zu können, werden nach Sparte umschrieben: Ein zentraler Aspekt ist dabei der enge Bezug zur Gemeinde.
 Verweise: Reglement: § 10 Verordnung: --

Frage: Sind Sie mit den Voraussetzungen für eine Ausrichtung von Projektbeiträgen einverstanden?

völlig einverstanden
 eher einverstanden
 eher nicht einverstanden
 gar nicht einverstanden
 weiss nicht / keine Antwort

Bemerkungen / Verbesserungsvorschläge

8. Projektbeiträge, Bemessung Beitragshöhe
 Beschreibung: Projekte werden nach vier Kriterien beurteilt, welche im Anhang 2 der Verordnung erläutert werden. Die Beurteilung erfolgt im Rahmen einer Gesamtschau, d.h. die einzelnen Kriterien werden nicht gewichtet.
 Verweise: Reglement: § 11 Verordnung: § 2 sowie insbes. Anhang 2

Frage: Sind Sie mit den Kriterien zur Bemessung der Beitragshöhe von Projekten einverstanden?

völlig einverstanden
 eher einverstanden
 eher nicht einverstanden
 gar nicht einverstanden
 weiss nicht / keine Antwort

Bemerkungen / Verbesserungsvorschläge

www.allschwil.ch

Seite 6 von 6

Vernehmlassung Beitragsreglement

ALLGEMEINE ANMERKUNGEN

9. Diverse Anmerkungen
 Beschreibung: Die vorgängigen Fragen beziehen sich auf die zentralen Neuerungen im Reglements- bzw. Verordnungsentwurf. Hier haben Sie die Möglichkeit, weitere Anmerkungen zu bestimmten Artikeln oder genereller Natur anzubringen. Bitte erwähnen Sie jeweils, auf welchen Artikel sowie auf welches Dokument (Reglement bzw. Verordnung) sich Ihre Bemerkung bezieht.

Bemerkungen / Verbesserungsvorschläge

Retournieren Sie den Fragebogen bitte bis am 02.04.2021 an:
 Gemeindeverwaltung Allschwil
 Bildung – Erziehung – Kultur
 z.H. Martin Williner
 Baslerstrasse 101
 4123 Allschwil
 oder
 martin.williner@allschwil.bi.ch

www.allschwil.ch